



Rücktrittsrechte

Wichtige Rücktrittsrechte anhand einzelner Beispiele





Vorwort

Jede Vereinbarung – ob schriftlich oder mündlich – muss von den Vertragspartnern eingehalten werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen können Konsumenten von einem bereits geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht gibt es bei den so genannten Haustürgeschäften, bei Versicherungen, bei Lebensversicherungen sowie bei Internetbestellungen und im Versandhandel. Die genauen Modalitäten und was Sie beim Rücktritt beachten sollten, finden Sie übersichtlich zusammengestellt in dieser Broschüre.

Falls es dennoch Probleme gibt oder Sie Hilfe benötigen, sind die Konsumentenberater der AK Vorarlberg gerne für Sie da. Sie erreichen Sie unter der Service-Nummer 050/258-3000.

Rainer Keckeis
AK-Direktor

Hubert Hämmerle
AK-Präsident

Inhalt

Übersicht über die wichtigsten Rücktrittsrechte anhand einzelner Beispiele

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten! – Autokauf beim Händler	Seite 04
Haustürgeschäft	Seite 05
- Verkaufsveranstaltung	Seite 07
- Ansprechen auf der Straße	Seite 08
- Zeitschriftenabos	Seite 08
Kauf beim Autohändler – Finanzierung über den Autohändler	Seite 11
Bestellung über Internet, Katalog, Fernsehen (Fernabsatzverträge)	Seite 13
Fernfinanzdienstleistungsverträge	Seite 15
Versicherungsverträge	Seite 17
Lebensversicherungsverträge	Seite 19
Timesharingverträge	Seite 21
Partnervermittlungsverträge	Seite 24
Bauträgerverträge	Seite 26
Immobiliengeschäfte	Seite 29
Vorauszahlungskauf	Seite 32

Rechtliche Details

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften (§ 3 KSchG)	Seite 35
1) »Haustürgeschäft«	Seite 35
2) Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften	Seite 36
Rücktrittsrecht bei Zeitschriftenabonnements (§ 26a KSchG)	Seite 37
Rücktrittsrecht bei Nichteintritt wesentlicher Umstände (§ 3a KSchG)	Seite 38
Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen (§ 5e KSchG)	Seite 39
Rücktrittsrecht bei Fernfinanzdienstleistungsverträgen (§ 8 FernFinG)	Seite 41
Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen (§ 5b VersVG)	Seite 43
Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen (§ 165a VersVG)	Seite 44
Rücktrittsrecht bei Timesharingverträgen (§ 6 TNG)	Seite 45
Rücktrittsrecht bei Partnervermittlungsverträgen (§ 4 PartnerVermittlungsVO)	Seite 47
Rücktrittsrechte bei Bauträgerverträgen (§ 5 BTVG)	Seite 47
Rücktrittsrecht bei Immobiliengeschäften (§ 30a KSchG)	Seite 49
Rücktrittsrecht bei Vorauszahlungskäufen (§ 27 KSchG)	Seite 50
Sonstige Rücktrittsrechte	Seite 51

Die wichtigsten Rücktrittsrechte anhand einzelner Fallbeispiele

Grundsatz: Verträge sind einzuhalten! – Autokauf beim Händler:

Herr Mayr überlegt sich schon seit längerem, ein neues Auto zu kaufen. Er geht zu diesem Zweck zu einem Autohändler, lässt sich rasch überzeugen und entscheidet sich auch schnell für einen bestimmten Wagen. Schnell ist der Kaufvertrag unterzeichnet und das Rechtsgeschäft damit perfekt. Erst zu Hause kommen Herrn Mayr Zweifel, ob er sich hier nicht vorschnell zu einem überkauften Kauf hat hinreißen lassen. Er möchte den Kaufvertrag deswegen wieder rückgängig machen und setzt sich gleich am nächsten Tag mit dem Händler in Verbindung.

Besteht hier ein kostenloses Rücktrittsrecht? Nein!

Wichtig: Als Grundsatz gilt, dass Verträge einzuhalten sind. Gesetzliche Rücktrittsrechte bestehen nur für ganz bestimmte Situationen, in denen ein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes überrumpelt sein könnte, und sind immer die Ausnahme. Sobald Herr Mayr wie im obigen Beispiel in ein Geschäft geht und dort, also in den Geschäftsräumlichkeiten, einen Vertrag abschließt, besteht damit, bis auf ganz wenige spezielle Fälle, kein gesetzliches Rücktrittsrecht. Im konkreten Fall hat Herr Mayr kein kostenloses Rücktrittsrecht. Es ist hier nur eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages möglich, d.h. die Auflösung bedarf der Zustimmung des Händlers. In der Praxis wird Herr Mayr mit der Verrechnung einer Stornogebühr zu rechnen haben.

Tipp: Sollten Sie sich beim Abschluss eines Geschäftes nicht ganz sicher sein, warten Sie mit der Unterschrift bis Sie sich wirklich sicher sind. Oder vereinbaren Sie mit dem Unternehmer schriftlich ein kostenloses Rücktrittsrecht.

Haustürgeschäft

Wer kennt die Situation nicht, plötzlich läutet es an der Haustür und ein Vertreter steht vor der Tür, der unbedingt ein Geschäft abschließen will. So läutet es auch bei Herrn Mayr an der Haustür. Der Vertreter eines privaten Telefonanbieters steht vor der Tür und teilt ihm mit, dass er wesentlich günstiger als bisher telefonieren könne. Die Vorstellung klingt überzeugend und Herr Mayr unterfertigt nach den Ausführungen des Vertreters den vorgelegten Vertrag. Erst als die Haustür wieder geschlossen ist, kommen ihm Bedenken, ob dieser Vertrag wirklich einen Vorteil gegenüber dem beim bisherigen Anbieter darstellt. Er möchte die Preise eigentlich zuerst in Ruhe vergleichen und den Vertrag deshalb rückgängig machen.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Es handelt sich um ein sogenanntes Haustürgeschäft, für das es ein einwöchiges Rücktrittsrecht gibt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich immer, den Rücktritt mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. **Wichtig:** Kopie des Schreibens und Einschreibezettel aufbewahren!

Der Rücktritt kann wirksam bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen einer Woche erklärt werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Der Fristenlauf beginnt jedoch überhaupt erst mit der schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht zu laufen. Die Belehrung ist dem Verbraucher bei Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszuhändigen. Wird der Verbraucher nicht oder fehlerhaft belehrt, hat er ein unbefristetes Rücktrittsrecht. Nur bei Versicherungsverträgen gibt es eine Ausnahme. Auch ohne Belehrung erlischt das Rücktrittsrecht einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages, d.h. nach Zusendung der Polizze.

Achtung: Wenn Herr Mayr den Vertrag an einem Mittwoch unterschrieben hat und über das Rücktrittsrecht bei Entgegennahme seiner Vertragserklärung korrekt schriftlich belehrt worden ist, so ist der Mittwoch der darauffolgenden Woche der letzte Tag, um die Rücktrittserklärung bei der Post aufzugeben (Poststempel!)

Zu den Ausnahmen vom Rücktrittsrecht und den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 35.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 3 KSchG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 3 KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Weitere sogenannte »Haustürgeschäfte«, bei denen ein gesetzliches Rücktrittsrecht gegeben ist:

Verkaufsveranstaltung

Herr Mayr erhält ein Schreiben, wonach er als ein glücklicher Gewinner unter vielen Teilnehmern eines Preisrätsels ausgelost worden sei. Zur Übergabe des Gewinnes soll er sich zu einem bestimmten Termin in einem ihm bekannten Gasthof zu einem gemütlichen Essen mit einer kleinen Warenpräsentation einfinden. Herr Mayr kann sich zwar nicht daran erinnern, an einem Preisausschreiben dieser Firma mitgemacht zu haben. Er freut sich aber doch über den unerwarteten Gewinn und nimmt an der Veranstaltung teil. Die Veranstaltung entpuppt sich als Verkaufsveranstaltung und der Verkäufer ist so überzeugend, dass sich Herr Mayr dazu hinreißen lässt, zwei Matratzen und gleich das dazu passende Bettzeug zu kaufen. Die Ware soll ihm in ca. 14 Tagen übersendet werden. Erst zu Hause angekommen, wird ihm klar, dass er hier innerhalb weniger Minuten einen Vertrag über Euro 1.500,- über etwas abgeschlossen hat, das er eigentlich gar nicht braucht und das es im Handel vielleicht viel günstiger gibt. Der Reiseutschein für eine Person mit Übernachtung und Frühstück, den er auf der Veranstaltung als Gewinn erhalten hat, vermag ihn da auch nicht wirklich zu trösten, zumal er ohne seine Frau sowieso nicht verreist, und sie einen saftigen Aufschlag zu zahlen hätte. Herr Mayr weiß nur eines, er will den Vertrag auf alle Fälle rückgängig machen.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Ausführungen dazu auf Seite 35.

Das Rücktrittsrecht gilt natürlich auch dann, wenn im Rahmen einer Werbefahrt ein Vertrag unterschrieben wurde.

Ansprechen auf der Straße

Wer kennt sie nicht. Vor allem während der Ferienzeiten sind sie unterwegs. Junge Leute, die auf der Straße für die verschiedensten Spendenvereine werben. Die jungen Leute können dabei recht eindringlich werden. Auch Herr Mayr wird auf der Straße von einer jungen Dame in ein Gespräch verwickelt, die seine ablehnende Haltung einfach nicht akzeptieren will. Nachdem das Gespräch schon mehrere Minuten dauert, lässt sich Herr Mayr schon allein darum, dass man ihn endlich wieder in Ruhe lässt, dazu überreden, die Mitgliedschaft zu dem Spendenverein zu unterschreiben. Was ihn jedoch sehr stört, ist, dass die Spenden nur über eine Einzugsermächtigung getätigt werden können, d. h. der Verein wird den Beitrag regelmäßig von seinem Konto einziehen. Zu Hause angekommen, kommt Herr Mayr wieder einmal ins Grübeln. Er spendet immer wieder für verschiedene Einrichtungen. Die Art, wie er hier zur Mitgliedschaft überredet worden ist, und der regelmäßige Einzug eines fixen Betrages von seinem Konto gefällt ihm überhaupt nicht, auch wenn er sonst noch so spendenfreudig ist.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Ausführungen dazu auf Seite 35.

Zeitschriftenabos

Wieder einmal läutet es an der Haustür der Familie Mayr. Diesmal ist es Frau Mayr, die sich zur Unterschrift hinreißen lässt. Der junge Herr überzeugt sie von einem Zeitschriftenabo für eine wöchentlich erscheinende Zeitschrift und argumentiert vor allem damit, dass ihm aus jedem Vertragsabschluss ein kleiner Teil zufließe, der für ihn als Studenten überlebenswichtig sei. In weiterer Folge hat Frau Mayr so viel zu tun, dass sie einige Tage nicht dazukommt, sich das, was sie da unterschrieben hat, genauer anzuschauen. Rund 10 Tage später fällt ihr der Bestellschein wieder in die Hände und erst da fällt ihr auf, dass die Zeitschrift auf diesem Weg um einiges teurer kommt, als wenn sie sie wie bisher am Kiosk in der Nähe mitnimmt. Aus dem Vertragsabschluss ihres Mannes mit dem Vertreter des Telefonanbieters weiß sie von dem einwöchigen Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft. Die Beh-

ung ist auch auf dem Bestellschein vermerkt. Voll Schreck stellt sie fest, dass seit der Unterschrift bereits mehr als 1 Woche vergangen ist.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 26a KSchG, § 3 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Im Rahmen der Haustürgeschäfte (§ 3 KSchG) haben die Bestellungen von Zeitschriftenabos eine Sonderregelung erfahren. Der Unternehmer, der die Erfüllung des Vertrages als Vertragspartner übernimmt, hat dem Verbraucher zusätzlich mit der Post noch einmal eine Urkunde mit den wesentlichen Punkten des Vertrages samt einer Rücktrittsbelehrung zuzusenden. Die einwöchige Rücktrittsfrist beginnt erst mit Erhalt dieser Urkunde zu laufen. Da Frau Mayr eine solche Urkunde noch nicht zugeschickt erhalten hat, kann sie immer noch fristgerecht zurücktreten.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich immer, den Rücktritt mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. Zur Wahrung der Frist ist die Absendung der Rücktrittserklärung maßgeblich (Postaufgabestempel).

Wichtig: Kopie des Schreibens und Einschreibezettel aufbewahren!

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 37.

Musterbrief für den Rücktritt nach §§ 26a, 3 KSchG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß §§ 26a, 3 KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Kauf beim Autohändler – Finanzierung über den Autohändler!

Herr Mayr sieht beim Autohändler einen Wagen, der ihm gefallen würde, im Moment aber zu teuer ist. Der Autohändler schlägt ihm daraufhin eine Kreditfinanzierung vor, um die er sich über seine Hausbank kümmern würde. Herr Mayr unterschreibt gleich den Kaufvertrag und den Kreditantrag, den der Autohändler weiterleiten will. Einige Tage später teilt der Autohändler Herrn Mayr mit, dass die Bank den Kredit in der beantragten Form nicht gewähren wird, da ihr das Geschäft zu riskant erscheint. Herr Mayr hat ansonsten keine Möglichkeit, das Auto zu bezahlen.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 3a KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Wenn maßgebliche Umstände, die der Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht eintreten, so besteht ab Erkennbarkeit des Nichteintritts des Umstandes die Möglichkeit des kostenlosen Rücktritts. Im Falle des Herrn Mayr hat der Unternehmer die Kreditgewährung als wahrscheinlich dargestellt. In diesem besonderen Fall besteht ein Rücktrittsrecht, obwohl der Vertrag in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens abgeschlossen wurde. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und sollte zu Beweis Zwecken eingeschrieben verschickt werden. **Wichtig:** Eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel unbedingt aufbewahren!

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche. Zur Wahrung der Frist ist die Absendung der Rücktrittserklärung maßgeblich. Der Fristenlauf beginnt, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die als wahrscheinlich dargestellten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Achtung: Davon zu unterscheiden wäre der Fall, wenn Herr Mayr sich selbst, nachdem der Kaufvertrag unterschrieben ist, um einen Kredit kümmern will und diesen Kredit nicht erhält. In einem solchen Fall gibt es kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 38.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 3a KSchG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 3a KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Bestellung über Internet, Katalog, Fernsehen (Fernabsatzverträge)

Herr Mayr interessiert sich für eine Digitalkamera und bestellt diese nach einigen Preisvergleichen im Internetshop eines Händlers. Als ihm ein Bekannter mitteilt, von einer anderen Digitalkamera überzeugt zu sein, möchte er auch lieber diese Kamera und will deshalb seinen Vertrag rückgängig machen.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 5 e KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Es handelt sich um ein sogenanntes Fernabsatzgeschäft. Die Vertragsparteien sind sich hier zu keinem Zeitpunkt persönlich gegenüberstanden.

Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Wahrung der Frist gilt das Absendedatum der Rücktrittserklärung (Poststempel!). Voraussetzung für den Beginn des Fristenlaufs ist der schriftliche Hinweis auf das Rücktrittsrecht. Sollte ein solcher Hinweis nicht erfolgen, ist der Rücktritt 3 Monate ab den genannten Zeitpunkten möglich. Zu Beweis Zwecken sollte die Rücktrittserklärung per Einschreiben versendet und eine Kopie des Schreibens sowie den Einschreibezettel aufbewahrt werden.

Achtung: Zu diesem Rücktrittsrecht gibt es zahlreiche Ausnahmen. So ist beispielweise die immer beliebtere Reisebuchung über das Internet von dem kostenlosen Rücktrittsrecht ausgenommen. Bei einer Stornierung können dort entsprechende Stornokosten verrechnet werden.

Zu weiteren Ausnahmen und den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 39.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 5e KSchG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 5e KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Fernfinanzdienstleistungsverträge

Stefan Mayr, der Sohn der Familie, erledigt fast alles, was möglich ist, über Internet. So nimmt er auch die Möglichkeit wahr, über Internet bei einer Bank eine Kreditkarte zu bestellen. Kurz darauf erhält er auch die Auftragsbestätigung der Bank. Einige Tage später kommen ihm jedoch Bedenken, ob er überhaupt eine Kreditkarte braucht und er möchte vom Vertrag zurücktreten.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 8 FernFinG (Fernfinanzdienstleistungsgesetz)

Der Verbraucher hat bei Fernabsatzverträgen (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 39 und Seite 41) über Finanzdienstleistungen ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab Vertragsabschluss. Unter Finanzdienstleistungen fallen jegliche Bankgeschäfte, Versicherungsverträge, Altersvorsorge und Zahlungsdienstleistungen wie beispielsweise Kreditkartenverträge. Bei Lebensversicherungen und Fernabsatzverträgen über die Altersvorsorge von Einzelpersonen beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage.

Zur Wahrung der Frist ist das rechtzeitige Absenden – zu Beweis Zwecken eingeschrieben – des Rücktrittsschreibens ausreichend (Poststempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufzubewahren.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 41.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 8 FernFinG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 8 FernFinG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Versicherungsverträge

Herr Mayr lädt einen Vertreter seiner Versicherung zu sich nach Hause ein, um eine Unfallversicherung abzuschließen. Der Vertreter erklärt ihm die wesentlichen Punkte eines solchen Vertrages. Schriftliche Unterlagen dazu, wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, erhält Herr Mayr im Zuge dieses Gesprächs nicht. Wie immer schnell entschlossen, unterschreibt er den Versicherungsantrag, von dem er auch eine Durchschrift ausgehändigt erhält. Aus reiner Neugierde lässt er sich am nächsten Tag von zwei anderen Versicherungen Angebote für das gleiche Risiko machen und muss zu seinem Ärger feststellen, dass beide billiger als die von ihm beantragte Versicherung sind. Natürlich möchte er seine Unterschrift rückgängig machen.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 5b VersVG (Versicherungsvertragsgesetz)

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages, d.h. Zusendung der Polizze, und danach binnen zweier Wochen erklärt werden, wenn der Kunde keine Durchschrift seines Antrags oder vor Abgabe seiner Vertragsklärung keine Versicherungsbedingungen erhalten hat. Die Frist beginnt mit Übergabe von Polizze, Versicherungsbedingungen und Rücktrittsrechtsbelehrung zu laufen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die Erklärung eingeschrieben zu verschicken. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Wichtig: Kopie des Schreibens und Einschreibezettel aufbewahren.

Beachte: Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Daraus folgt, dass für den Fall, dass gar keine Belehrung erfolgt, das Rücktrittsrecht nicht erlischt. Bei diesem Rücktrittsrecht spielt es keine Rolle, wo der Versicherungsantrag (Geschäftsräumlichkeiten oder außerhalb) unterschrieben wurde.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 43.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 5b VersVG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 5b VersVG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Lebensversicherungsverträge

Herr Mayr geht direkt zu seiner Versicherung und unterschreibt dort nach einem längeren Beratungsgespräch den Antrag für eine Lebensversicherung. Erst als er die Polizze zugesendet bekommt, überlegt er sich, dass die vereinbarten Prämien seine monatlichen Möglichkeiten übersteigen und er sich außerdem doch genauer informieren möchte, welche Alternativen es überhaupt gibt.

*Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 165a VersVG (Versicherungsvertragsgesetz)

Binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages, d.h. nach Erhalt der Polizze, kann der Rücktritt erklärt werden. Auch hier sollte der Rücktritt aus Beweisgründen per Einschreiben erfolgen. Eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel sollten unbedingt aufbewahrt werden.

Achtung: In diesem Fall gilt zur Wahrung der Frist das Datum des Einlangens der Rücktrittserklärung bei der Versicherung. Dieses Rücktrittsrecht gilt nur speziell für Lebensversicherungsverträge. In diesen Fällen spielt es keine Rolle, wo der Versicherungsantrag (Geschäftsräumlichkeiten oder außerhalb) unterschrieben wurde.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 44.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 165a VersVG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 165a VersVG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Timesharingverträge

Herr und Frau Mayr genießen ihren lang ersehnten Urlaub auf Gran Canaria. Bei einem Spaziergang durch die Stadt werden sie eingeladen, an einem Gewinnspiel teilzunehmen. Sie stehen auch bald als Gewinner eines Sektempfanges in einer bestimmten Hotelanlage fest. Am nächsten Tag werden sie zum Empfang abgeholt und müssen dann feststellen, dass sie zwar das Glas Sekt erhalten, dass ansonsten aber die freundlichen Leute dort nur daran interessiert sind, sie zur Unterschrift unter einen sogenannten Timesharingvertrag zu überreden. Ihnen wird stundenlang schmackhaft gemacht, wie toll es ist, sich mit mehreren Personen die Nutzung eines Ferienappartements in der Anlage zeitlich aufzuteilen, sodass nicht das ganze Jahr, sondern eben nur für diese Wochen gezahlt werden müsse. Herr und Frau Mayr wissen schließlich nicht mehr aus und ein und unterschreiben den vorgelegten Vertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren. Erst im Hotelzimmer angekommen, können sie in Ruhe über alles nachdenken und ihnen wird klar, dass sie sich hier vollkommen überrumpeln haben lassen und einen solchen Vertrag mit dieser langen Bindung und den Kosten, die dabei zusätzlich entstehen werden, auf keinen Fall wollen.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: EU-Timesharing-Richtlinie und die jeweilige nationale Umsetzung.

Durch die EU-Richtlinie wurde ein Mindeststandard für die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten festgelegt. So ist ein Rücktrittsrecht innerhalb von 10 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages vorgesehen. Je nach Staat kann es auch eine längere Rücktrittsfrist geben. Sind im Vertrag nicht alle wesentlichen Informationen angegeben, kann sich das Rücktrittsrecht bis auf 3 Monate plus 10 Tage verlängern.

Auch dieser Rücktritt ist schriftlich, zu Beweis Zwecken per Einschreiben, zu erklären. Außerdem sollten Sie unbedingt eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufbewahren.

Achtung: Sobald der Vertrag auf eine kürzere Frist als 3 Jahre, was immer häufiger vorkommt, abgeschlossen ist, gibt es kein Rücktrittsrecht nach der Timesharingrichtlinie. Hier bleibt dann zu prüfen, ob noch ein sogenannter »Haustürgeschäftsrücktritt« in Frage kommt.

Außerdem ist bei diesen Verträgen in der Regel das Recht des Landes anzuwenden, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Ein Österreicher, der in Spanien einen Vertrag abschließt, kann sich also nicht auf österreichisches Recht berufen. Beachten Sie, dass die Regelung außerhalb der EU nicht gilt.

Das in Umsetzung der genannten EU-Richtlinie ergangene österreichische Teilzeitnutzungsgesetz (TNG) sieht eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen vor. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, zu Beweiszwecken per Einschreiben. **Wichtig:** Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufbewahren. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Postaufgabestempels.

Das österreichische TNG kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn der Vertrag in Österreich abgeschlossen wird, was aus Sicht des österreichischen Verbrauchers ein äußerst seltener Fall ist.

Zu den rechtlichen Details der österreichischen Regelung siehe Seite 45.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 6 TNG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 6 TNG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Partnervermittlungsverträge

Herr Mayr sen. fühlt sich schon längere Zeit einsam. Da sticht ihm die Kontaktanzeige eines Partnervermittlungsinstituts in einer Zeitschrift in die Augen. Er meldet sich telefonisch bei dem Institut und die freundliche Dame des Partnervermittlungsinstituts teilt mit, dass man sich zur Besprechung der näheren Details in einem Cafe treffen könne. Die Dame ist dann sehr charmant und Herr Mayr sen. unterschreibt einen 2-Jahres-Vertrag um Euro 1.700,-. Bereits am nächsten Tag kommen ihm Bedenken, ob er hier nicht vorschnell gehandelt hat und er will den Vertrag rückgängig machen.

*Besteht ein Rücktrittsrecht? **Ja!***

Rechtsnorm: § 4 Partnervermittlervverordnung

Bei Partnervermittlungsverträgen, die außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers abgeschlossen werden, besteht, unabhängig davon, wer den Vertrag angebahnt hat, ein 1-wöchiges Rücktrittsrecht. Der Gewerbetreibende hat den Partnersuchenden nachweislich über die Möglichkeit des Widerrufs der Vertragserklärung zu belehren. Auch hier sollte der Rücktritt, auch wenn es keine Formvorschrift gibt, zu Beweis-zwecken schriftlich per Einschreiben getätigt werden. Die Erklärung muss bis Ende der Frist beim Unternehmer eingelangt sein. Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufzubewahren.

Zu den rechtliche Details der Regelung siehe Seite 47.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 4 PartnervermittlerVO:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 4 PartnervermittlerVO sowie aus jedem
sonstigen Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Bauträgerverträge

a) Ein lang gehegter Traum der Familie Mayr ist eine eigene Wohnung. Sie erfahren schließlich von einem Wohnbauprojekt in einem Gebiet, das ihnen immer schon gefallen hat. Um sich das Ganze einmal erklären zu lassen, machen sie mit dem Bauträger, das ist die Firma, die die Anlage bauen wird, einen Termin aus. Recht schnell lassen sie sich von dem Objekt überzeugen und unterschreiben gleich nach der zweiten Besprechung den Vertrag. Die Unterlagen, die sie bei dieser zweiten Besprechung erhalten haben, lesen sie erst nach Unterschrift genauer durch. Plötzlich kommen ihnen dann doch Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Projekts.

Besteht ein Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 5 Abs 1 BTVG (Bauträgervertragsgesetz)

Voraussetzung: Der Erwerber hat nicht mindestens eine Woche vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle wesentlichen Informationen über den Vertragsinhalt (Beschreibung des Objektes unter Einbeziehung der genauen Pläne und Baubeschreibung sowie der Ausstattung und deren Zustand, Höhe und Fälligkeit des Entgelts, spätester Übergabetermin, zu übernehmende Lasten, Art der Sicherung des Erwerbers und allenfalls Name des zu bestellenden Treuhänders) schriftlich erhalten.

Der Rücktritt ist binnen einer Woche zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber eine Zweitschrift oder Kopie seiner Vertragserklärung samt den wesentlichen Vertragsinformationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhalten hat. **Achtung:** Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch auch ohne Belehrung spätestens einen Monat nach Abgabe der Vertragserklärung des Erwerbers.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, den Rücktritt mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. Es reicht, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Achten Sie darauf, eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufzubewahren.

b) Unterbleiben der Wohnbauförderung: Familie Mayr hat eine in Planung befindliche Wohnung gekauft. Nachdem sie selbst über Eigenmittel von Euro 28.000,- verfügt und laut Bauträgervertrag für diese Wohnung eine Wohnbauförderung bekommt, geht sie davon aus, dass sie lediglich Euro 100.000,- frei finanzieren muss, was aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse durchaus möglich erscheint. Die Finanzierung scheint damit gesichert. Nach Vorliegen des grundbuchsfähigen Kaufvertrages wird die Familie jedoch darüber informiert, dass der vereinbarte Gesamtkaufpreis aus Sicht der Wohnbauförderung überhöht ist und daher keine Förderung gewährt wird, wenn der vereinbarte Kaufpreis nicht reduziert wird. Der Bauträger weigert sich, den Kaufpreis zu reduzieren. Ohne Wohnbauförderung kann sich die Familie Mayr die Wohnung jedoch nicht leisten.

Besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 5 Abs 3 BTVG (Bauträgervertragsgesetz)

Der Erwerber ist gemäß § 5 Abs 3 BTVG zum Rücktritt berechtigt, wenn eine dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht beim Erwerber gelegenen Gründen nicht gewährt wird.

Der Rücktritt ist binnen einer Woche ab dem Tag zu erklären, an dem der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert und schriftlich auf sein Rücktrittsrecht hingewiesen wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch selbst bei Unterbleiben der Rücktrittsbelehrung spätestens einen Monat nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, den Rücktritt mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. Es reicht, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufzubewahren!

Achtung: Dieses Rücktrittsrecht besteht nur, wenn die Förderung aus objektbezogenen Gründen nicht gewährt wird, so etwa, wenn der vereinbarte Kaufpreis aus Sicht der Wohnbauförderung überhöht ist und deshalb keine Förderung gewährt wird. Sollte die Förderung aus subjektbezogenen Gründen, wie wenn der Erwerber selbst die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt, unterbleiben, besteht von Gesetzes wegen kein Rücktrittsrecht. Dies müsste im Vertrag vereinbart werden.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 47.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 5 BTVG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 5 BTVG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Immobilieneschäfte

Sonja Mayr ist Anfang zwanzig. Sie beschließt, dass es nun an der Zeit ist, auf eigenen Beinen zu stehen und will deshalb eine eigene kleine Wohnung mieten. Sorgfältig studiert sie die entsprechenden Zeitungsinserate und meldet sich schließlich auf ein Inserat, das eine Wohnung nach ihren Wünschen beschreibt, bei dem dort angegebenen Makler. Sie bekommt gleich einen Besichtigungstermin für den nächsten Tag. Die Wohnung erscheint ihr dann zwar ein bisschen klein, aber der Makler weist sie darauf hin, dass er bezüglich der Wohnung bereits mehrere Interessenten hat und sie möchte schließlich so gerne möglichst bald von Zuhause ausziehen, dass sie den Mietvertrag gleich unterschreibt. Außerdem unterschreibt sie auch den gleichzeitig vorgelegten Maklervertrag. Am nächsten Tag wird ihr über Bekannte der Familie eine Wohnung angeboten, die bei gleichem Preis ein Stück größer ist und sogar einen eigenen Balkon hat.

Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 30a KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht:

- es handelt sich um Kauf oder Miete von Wohnungen, Einfamilienhäusern oder von Grundstücken, die zum Bau eines Einfamilienhauses geeignet sind,
- das Objekt soll für den Konsumenten selbst oder einen nahen Angehörigen zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs dienen und
- der Konsument hat seine Vertragserklärung (Anbot, Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages, etc.) am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben. (**Achtung:** Die Gerichte gehen von »innerhalb von 24 Stunden nach der erstmaligen Besichtigung« aus, allerdings gibt es dazu noch keine oberstgerichtliche Entscheidung.)

Sonja hat damit noch einmal Glück gehabt. Da in ihrem Fall alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann sie kostenlos zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Datum des Poststempels). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Konsument eine Kopie seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über sein Rücktrittsrecht erhalten hat. Aber: Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls einen Monat nach dem Tag der erstmaligen

Besichtigung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Einschreiben ist zu Beweis Zwecken unbedingt zu empfehlen. Heben Sie sowohl eine Kopie des Schreibens sowie den Einschreibezettel sorgfältig auf.

Wird das Rücktrittsschreiben direkt an den Makler gerichtet, so gilt der Rücktritt auch für den im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 49.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 30a KSchG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 30a KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Vorauszahlungskauf

Es gibt sie immer noch und sie kommen vor allem in Form von sogenannten Wäschesparverträgen vor. Auch für Sonja Mayr haben die Eltern als sie 16 Jahre alt wurde, einen solchen Wäschesparvertrag abgeschlossen. Monatlich ist hier über einen Zeitraum von mehreren Jahren ein bestimmter Geldbetrag zu bezahlen. Am Schluss der Laufzeit könnte sich Sonja laut Vertrag dann Tischwäsche, Bettwäsche und Handtücher aussuchen. Genau detailliert ist die Leistung aber nicht. Die Idee der Eltern war, dass Sonja dann zu einem späteren Zeitpunkt über eine gewisse Ausstattung verfügen soll. Sobald sie selbst ein Einkommen hätte, sollte sie die Bezahlung der Teilbeträge dann selbst übernehmen. Sonja ist jetzt Anfang zwanzig und eine solche Aussteuer interessiert sie überhaupt nicht, was sie ihren Eltern auch unmissverständlich klar macht.

Besteht hier ein Rücktrittsrecht? Ja!

Rechtsnorm: § 27 KSchG (Konsumentenschutzgesetz)

Bei dem dargestellten Vertrag handelt es sich um einen sogenannten Vorauszahlungskauf. Bei einem solchen Vertrag ist der gesamte Kaufpreis im Vorhinein zu bezahlen und der Verbraucher erhält erst dann seine Gegenleistung. Ein Rücktrittsrecht besteht nach der genannten Gesetzesstelle, solange der Vertrag noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, wenn entweder die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar oder der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt ist.

Da in Sonjas Vertrag nur ganz allgemein von Wäsche für verschiedene Bereiche die Rede ist, ohne dass die einzelnen Posten mit dem jeweiligen Preis angegeben sind, kann wirksam der Rücktritt erklärt werden. Da die Eltern von Sonja ursprünglich den Vertrag abgeschlossen haben, werden auch sie den Rücktritt erklären. Die bereits getätigten Zahlungen samt gesetzlichen Zinsen sind dann vom Unternehmer zurückzuerstatten. Auch dieser Rücktritt wird zu Beweis Zwecken per Einschreiben erklärt. **Wichtig:** Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufbewahren.

Es gibt keine einzuhaltende Frist. Wenn man die Ware jedoch bereits erhalten hat, der Vertrag also von beiden Seiten vollständig erfüllt worden ist, besteht kein Rücktrittsrecht mehr.

Zu den rechtlichen Details der Regelung siehe Seite 50.

Musterbrief für den Rücktritt nach § 27 KSchG:

EINSCHREIBEN

Datum _____

Betreff: Vertrag / Vertragserklärung vom _____
Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich trete hiermit von oben angeführtem Vertrag / oben angeführter
Vertragserklärung gemäß § 27 KSchG sowie aus jedem sonstigen
Rechtsgrund binnen offener Frist zurück.

Unterschrift

Rechtliche Details

Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften (§ 3 KSchG) (Siehe Beispiel Seite 5)

1) »Haustürgeschäft«

Voraussetzung: Der Verbraucher hat seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung »oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße« in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Kein Rücktrittsrecht besteht:

- beim Geschäftsabschluss in einem ständigen Geschäftslokal des Unternehmers (vgl. Beispiel »Autokauf beim Händler«, Seite 4)
- bei Geschäften an Markt- oder Messeständen
- wenn der Verbraucher den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zum Unternehmer zwecks Schließung dieses Vertrages von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat
- bei Verträgen ohne vorangehende Besprechungen zwischen den Beteiligten (beachte allerdings Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG)
- bei sogenannten Bagatellgeschäften, das sind Bargeschäfte, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, bis maximal Euro 15,-. Wird das Unternehmen selbst normalerweise gar nicht in ständigen Geschäftsräumlichkeiten betrieben (etwa Taxigewerbe), beträgt die Grenze Euro 45,-.

Rücktrittsfrist: Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt erst mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

Achtung: Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen, auch ohne Belehrung, spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. In allen anderen Fällen steht, wenn keine oder eine fehlerhafte Belehrung erfolgt ist, das Rücktrittsrecht unbefristet zu. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Ein Rücktritt per E-Mail reicht dazu nicht aus. Zu Beweis Zwecken sollte die Erklärung immer per Einschreiben versendet werden. Die Erklärung muss innerhalb der Frist abgeschickt werden. Zur Wahrung der Frist gilt der Postaufgabestempel.

Rechtsfolgen: Es handelt sich um ein kostenloses Rücktrittsrecht. Es darf beispielsweise keine Stornogebühr verrechnet werden. Wurden bereits Leistungen erbracht, so hat Zug um Zug:

- der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

2) Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften (§ 3 KSchG, §§ 54, 57 und 59 GewO 1994)

Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln oder die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat. In diesen Fällen schadet auch die Anbahnung durch den Verbraucher nicht. Nach der Gewerbeordnung verboten ist beispielsweise (unvollständige Aufzählung) das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen für Verzehrprodukte, Gifte, Arzneimittel, Heilbehelfe, Schmuck, pyrotechnische Artikel sowie kosmetische Mittel.

Für alle anderen Waren dürfen Unternehmer, die zum Verkauf dieser Waren berechtigt sind, innerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem sie ihren Standort haben, Bestellungen auch im Rahmen von Hausbesuchen entgegennehmen. Außerhalb des entsprechenden Verwaltungsbezirks ist das nur zulässig, wenn der Verbraucher den Gewerbetreibenden vorher schriftlich dazu aufgefordert hat.

Beachte: Zur Rücktrittsfrist und der Form des Rücktritts gelten auch hier die vorigen Ausführungen zum Haustürgeschäft.

Rücktrittsrecht bei Zeitschriftenabonnements (§ 26a KSchG)

(Siehe Beispiel Seite 8)

Voraussetzungen: Verträge über periodische Schriftstücke, wenn dies

- 1) den Verkäufer zu wiederholten Lieferungen und den Käufer zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten sowie
- 2) unter Umständen geschlossen werden, die den Verbraucher nach § 3 KSchG (Haustürgeschäft) zum Rücktritt berechtigen.

Beachte: Diese Bestimmung gilt nicht für periodische Druckschriften, die mindestens sechsmal wöchentlich erscheinen (Tageszeitungen).

Die Errichtung des Vertrages muss schriftlich erfolgen und die Urkunde muss Folgendes enthalten:

- 1) Angaben zum Unternehmer (Firmenname, Gegenstand des Unternehmens, Unternehmenssitz)
- 2) Tag und Ort der Unterschrift des Konsumenten
- 3) Vertragsgegenstand (Titel der Zeitschrift)
- 4) Höhe und Fälligkeit der Zahlung
- 5) Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Der Verbraucher muss gleich nach der Unterfertigung des Vertrages eine kostenlose Kopie erhalten. Außerdem muss der Unternehmer, der die Vertragserfüllung übernimmt, dem Verbraucher zusätzlich eine solche Vertragsurkunde per Post übersenden.

Die Rücktrittsfrist beträgt 1 Woche (*siehe Ausführungen zu § 3 KSchG*). Der Fristenlauf beginnt erst mit der Zusendung der Vertragsurkunde, die die oben angeführten Informationen enthält, also später als beim bloßen Haustürgeschäft.

Beachte: Da es in diesen Fällen häufig vorkommt, dass der Verbraucher es mit zwei Unternehmern, dem Vermittler und dem Verlag zu tun hat, kann der Rücktritt wirksam beiden gegenüber erklärt werden. Es spielt für die Wirksamkeit keine Rolle, gegenüber welchem von den beiden der Rücktritt erklärt wird.

Rücktrittsrecht bei Nichteintritt wesentlicher Umstände (§ 3a KSchG)

(Siehe Beispiel Seite 11)

Voraussetzungen: Umstände, die vom Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, und die für die Einwilligung des Verbrauchers maßgeblich waren, sind in weiterer Folge ohne Veranlassung seitens des Verbrauchers nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten.

Solche Umstände sind beispielsweise:

- Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile
- Aussicht auf öffentliche Förderung
- Aussicht auf einen Kredit

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Verbraucher erkennen kann, dass die beschriebenen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreffen und er vom Unternehmer eine schriftliche Information über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Auch ohne Belehrung erlischt das Rücktrittsrecht jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn:

- der Verbraucher bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelfall ausgehandelt worden ist,
- der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Folgen eines Rücktrittes: siehe Ausführungen zu § 3 KSchG

Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen (§ 5e KSchG)

(Siehe Beispiel Seite 13)

Voraussetzungen:

- a) Der Vertrag wurde ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien, unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel, abgeschlossen (z.B. Teleshopping, Katalogbestellungen, Onlineshopping, Bestellung per Telefon oder Fax)
- b) Der Unternehmer bedient sich eines für den Fernabsatz, d.h. für diese Art von Geschäftsabschlüssen, organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems.

Der Verbraucher muss rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über folgende Informationen verfügen:

- 1) Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers (keine Postfachadresse)
- 2) die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- 3) den Preis einschließlich aller Steuern
- 4) allfällige Lieferkosten
- 5) die Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
- 6) das Bestehen eines Rücktrittsrechtes
- 7) die Kosten des Fernkommunikationsmittels, sofern sie nicht nach dem Grundtarif verrechnet werden

- 8) die Gültigkeitsdauer des Angebotes oder des Preises
- 9) die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

Dem Verbraucher sind zudem rechtzeitig folgende Angaben schriftlich oder auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen:

- 1) Informationen über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Rücktrittsrechts
- 2) die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers, bei der der Verbraucher allfällige Beanstandungen vorbringen kann.
- 3) Informationen über den Kundendienst und geltenden Garantiebedingungen
- 4) bei unbestimmter oder mehr als einjähriger Vertragsdauer die Kündigungsbedingungen.

Die Rücktrittsfrist beträgt 7 Werktage (wobei der Samstag nicht als Werktag gilt). Die Frist beginnt bei Waren ab Eingang der Warenlieferung beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, zu laufen.

Hält der Unternehmer seine Informationspflichten nicht ein, steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht 3 Monate lang ab den genannten Zeitpunkten zur Verfügung. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten innerhalb der drei Monate nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Unternehmer die Frist von 7 Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts zu laufen.

Es reicht, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Aus Beweisgründen sollte die Erklärung eingeschrieben versendet werden.

Kein Rücktrittsrecht gibt es beispielsweise (keine abschließende Aufzählung) bei:

- Hauslieferungen (z.B. Lebensmittel) oder Freizeitdienstleistungen (z.B. Bahn- bzw. Flugtickets, Konzertkarten, Pauschalreisen)
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten (Ausnahme: Abos)
- Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen) – beachte jedoch: Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG (Fernfinanzdienstleistungsgesetz)
- Wett- und Lotteriedienstleistungen
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würden.
- Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

Folgen eines Rücktrittes: Der Unternehmer ist verpflichtet, die vom Verbraucher geleistete Zahlung gegen Rücksendung der Ware rückzuerstatten. Wurde die Sache bereits benützt, kann der Unternehmer ein angemessenes Benützungsentgelt sowie den Ersatz einer Wertminderung an der Sache verlangen. An Kosten dürfen dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben.

Rücktrittsrecht bei Fernfinanzdienstleistungsverträgen (§ 8 FernFinG)

(Siehe Beispiel Seite 15)

Das Fernabsatzfinanzdienstleistungsgesetz gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 39).

Eine Finanzdienstleistung ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

Informationspflichten des Unternehmers

Rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung hat der Verbraucher folgende Informationen zu erhalten:

Über den Unternehmer: Name (Firma), Hauptgeschäftstätigkeit, geografische Anschrift, Firmenbuchnummer u.a.

Über die Finanzdienstleistung: Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung, den Gesamtpreis, einschließlich aller Provisionen, Gebühren, Abgaben sowie vom Unternehmer abgeführter Steuern. Wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht; Risikohinweis, Hinweis auf mögliche Preisschwankungen, Hinweis auf allfällige Beschränkung des Zeitraums, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind; Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung.

Über den Fernabsatzvertrag: Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts, die Frist und Modalitäten für dessen Ausübung einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat sowie die Folgen der Nichtausübung des Rechts u.a.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle Vertragsbedingungen sowie die genannten Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, zu übermitteln.

Der Verbraucher kann ohne Angaben von Gründen binnen 14 Tagen – bei Lebensversicherungen und Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen binnen 30 Tagen – ab Vertragsabschluss den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Zu Beweis Zwecken sollte auch dieser Rücktritt per Einschreiben erklärt werden.

Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die angeführten Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt dieser Informationen und Unterlagen zu laufen.

Tritt der Verbraucher zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgeltes für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgeltes jedoch nur verlangen, wenn er den Verbraucher vor dem Vertragsabschluss darüber informiert hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

Achtung: Kein Rücktrittsrecht besteht bei Finanzdienstleistungen, deren Preis Schwankungen unterliegt (etwa Devisen, Wertpapiere, Optionen usw.), bei Reise- und Gepäckversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Verträgen, die mit Zustimmung des Verbrauchers bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen (§ 5b VersVG)

(Siehe Beispiel Seite 17)

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er:

- nicht unverzüglich nach Abgabe seiner persönlichen schriftlichen Vertragserklärung eine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten oder
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
- die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form »Versicherungsagent« erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Dem Versicherer obliegt der Beweis, dass die angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.

Die Rücktrittsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweis Zwecken sollte die Rücktrittserklärung per Einschreiben erfolgen. Absenden der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist genügt (Poststempel).

Beachten Sie folgendes:

- Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens ein Monat nach Zugang von Versicherungsschein und schriftlicher Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wird der Versicherungsnehmer nicht belehrt, so beginnt die Rücktrittsfrist nicht zu laufen.
- Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür trotz Rücktritt die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen (§ 165a VersVG)

(Siehe Beispiel Seite 19)

Es handelt sich hierbei um ein spezielles Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages, das bedeutet Zugang der Polizze, von diesem zurückzutreten. Aber! Hat der Versicherer bereits vorläufige Deckung gewährt, wird für diesen Zeitraum trotz des an sich kostenlosen Rücktrittsrechtes eine entsprechende Prämie fällig.

Hat der Versicherer seine Anschrift nicht mitgeteilt, so beginnt die 30-tägige Frist zum Rücktritt nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer

diese Anschrift bekannt wird. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, den Rücktritt mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

Achtung: Zur Wahrung der Frist gilt hier das Eingangsdatum der Erklärung bei der Versicherung.

Beachte: Das Rücktrittsrecht gilt nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.

Rücktrittsrecht bei Timesharingverträgen (§ 6 TNG)

Teilzeitnutzungsrecht: Das für mindestens drei Jahre eingeräumte dingliche oder obligatorische Recht, ein Nutzungsobjekt wiederkehrend während eines begrenzten Zeitraums zu benützen (Nutzungsrecht). Teilzeitnutzungsvertrag ist der Vertrag über den Erwerb eines Teilzeitnutzungsrechts gegen ein Gesamtentgelt.

Informationspflichten des Unternehmers vor Vertragsabschluss:

- Name und Sitz des Veräußerers, Name und Sitz der Eigentümer der Nutzungsobjekte sowie Rechtsstellung des Veräußerers zu den Nutzungsobjekten.
- Genaue Beschreibung des Nutzungsobjekts und der Voraussetzungen, die für seinen Erwerb und seine Ausübung nach dem Recht der Staaten, in die die Nutzungsobjekte gelegen sind, vorliegen müssen;
- Genaue Beschreibung des Nutzungsobjekts, seiner Lage, Ausstattung und Erhaltungszustands;
- Gesamtentgelt für den Erwerb des Nutzungsrechts und die voraussichtlichen sonstigen Aufwendungen (Betriebskosten)
- Hinweis auf die bestehenden Rücktrittsrechte

Nutzungsverträge müssen schriftlich und in der Sprache des Erwerbers geschlossen werden. Auf die Unwirksamkeit des Vertrages wegen Gebrauchs einer anderen Sprache kann sich nur der Erwerber berufen; dieses Recht erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn des Vertragsverhältnisses.

Sonstige Inhaltserfordernisse:

- Ausmaß, in dem der Erwerber das Nutzungsrecht wiederkehrend auszuüben berechtigt ist;
- Zeitpunkt, ab dem das Nutzungsrecht erstmals ausgeübt werden kann;
- die unbestimmte oder durch Vertragslaufzeit und Endtermin bestimmte Dauer des Nutzungsrechts;
- Zeit und Ort der Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch jede Vertragspartei.

In jedem Fall kann der Erwerber binnen einer Frist von vierzehn Tagen vom Nutzungsvertrag oder von einem darauf gerichteten Vorvertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung der Vertragsurkunde.

Enthält die Vertragsurkunde eine der oben angegebenen Informationen nicht, beginnt die Frist erst mit Ausfolgung einer vollständigen Ergänzungsurkunde, spätestens jedoch drei Monate nach Ausfolgung der zumindest die Hinweise auf das Rücktrittsrecht enthaltenden Vertragsurkunde. Erhält der Verbraucher keine Rücktrittsbelehrung, steht das Rücktrittsrecht unbefristet zu.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, wobei hier nach dem Gesetzestext ein Fax reichen würde. Zu Beweiszwecken empfiehlt sich aber trotzdem, die Erklärung eingeschrieben aufzugeben. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Postaufgabestempels.

Beachte: Trotz des an sich kostenlosen Rücktrittsrechts hat der Erwerber dem Veräußerer die von diesem auf Grund des Vertragsabschlusses entrichteten Abgaben und Beglaubigungs- sowie Übersetzungskosten zu ersetzen, soweit er darauf in der Vertragsurkunde ausdrücklich hingewiesen wurde. Ist die Vertragsurkunde unvollständig, ist jeder Kostenersatzanspruch des Veräußerers ausgeschlossen.

Rücktrittsrecht bei Partnervermittlungsverträgen (§ 4 PartnervermittlungsVO)

(Siehe Beispiel Seite 24)

Voraussetzung: Der Partnervermittlungsvertrag wurde außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers abgeschlossen. Aufgrund § 4 der Ausübungsvorschriften für Partnervermittler (Partnervermittlungsverordnung) müssen diese dem Verbraucher ein einwöchiges Rücktrittsrecht einräumen, wenn der Vertrag nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmens zustande gekommen ist. Wesentlicher Unterschied zum Rücktritt nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (»Haustürgeschäfte«, s. Seite 35) ist, dass es nicht darauf ankommt, ob der Verbraucher den Vertrag, beispielsweise über ein Telefonat auf ein Zeitungsinserat, angebahnt haben.

Gibt der Partnersuchende die Vertragserklärung außerhalb eines Standortes des Gewerbes ab, so hat der Partnervermittler den Partnersuchenden nachweislich über die Möglichkeit des Widerrufs der Vertragserklärung innerhalb der Bedenkzeit von einer Woche sowie über das ihm allenfalls gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz zustehende Rücktrittsrecht zu belehren. Obwohl es für die Rücktrittserklärung hier kein Formgebot gibt, sollte die Erklärung zu Beweis Zwecken per Einschreiben erfolgen. Die Rücktrittserklärung muss innerhalb der Frist beim Partnervermittler einlangen.

Achtung: Sollte der Partnersuchende bereits innerhalb der einen Woche nach vorheriger entsprechender Vereinbarung schriftlich Leistungen des Unternehmers anfordern, erlischt dadurch das Rücktrittsrecht nach § 4 Partnervermittlungsverordnung. Ansonsten erlischt es eine Woche nach Zustandekommen des Vertrages.

Rücktrittsrechte bei Bauträgerverträgen (§ 5 BTVG)

(Siehe Beispiele Seite 26f)

Bauträgervertrag: Vertragsinhalt ist der Erwerb des Eigentums, des Wohnungseigentums, des Baurechts, des Bestandsrechts oder eines sonstigen Nutzungsrechts an erst zu errichtenden oder durchgreifend zu erneuernden Gebäuden, Wohnungen oder Geschäftsräumen.

1) Rücktritt bei nicht rechtzeitigem Erhalt der Vertragsunterlagen

Voraussetzung: Der Erwerber hat vom Bauträger nicht bis spätestens eine Woche vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle wesentlichen Unterlagen und Informationen über den Vertragsinhalt (Beschreibung des Objektes unter Einbeziehung der genauen Pläne und Baubeschreibung sowie der Ausstattung und deren Zustand, Höhe und Fälligkeit des Entgelts, spätester Übergabetermin, zu übernehmende Lasten, Art der Sicherung des Erwerbers und allenfalls Name des zu bestellenden Treuhänders) schriftlich erhalten.

Der Rücktritt ist binnen einer Woche ab dem Tag zu erklären, an dem der Erwerber eine Kopie bzw. Zweitschrift seiner Vertragserklärung, die oben genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, zu Beweis Zwecken per Einschreiben.

Beachte: Spätestens einen Monat nach Abgabe der Vertragserklärung des Erwerbers erlischt das Rücktrittsrecht.

2) Rücktritt wegen Unterbleibens der Wohnbauförderung

Voraussetzung: Der Erwerber kann von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird.

Die Rücktrittsfrist beträgt 1 Woche. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält. Schriftform ist erforderlich. Zu Beweis Zwecken sollte die Rücktrittserklärung per Einschreiben erfolgen.

Beachte: Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens ein Monat nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.

Dieses Rücktrittsrecht besteht allerdings nur, wenn die Förderung aus objektbezogenen Gründen nicht gewährt wird, so etwa, wenn der vereinbarte Kaufpreis aus Sicht der Wohnbauförderung überhöht ist und deshalb keine Wohnbauförderung gewährt wird.

Sollte die Förderung aus subjektbezogenen Gründen unterbleiben, weil der Erwerber selbst die Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt, besteht von Gesetzes wegen kein Rücktrittsrecht. Ein solches müsste ausdrücklich im Vertrag vereinbart werden.

Rücktrittsrecht bei Immobiliengeschäften (§ 30a KSchG)

(Siehe Beispiel Seite 29)

Voraussetzungen:

- Abgabe einer Vertragserklärung am selben Tag, an dem das Vertragsobjekt zum 1. Mal besichtigt worden ist (beachte: die Rechtsprechung geht von »innerhalb von 24 Stunden nach der erstmaligen Besichtigung« aus).
- Die Vertragserklärung ist gerichtet auf den
 - Erwerb einer Liegenschaft zum Bau eines Einfamilienhauses oder
 - Erwerb des Eigentums an einer Wohnung, oder
 - Erwerb des Eigentums an einem Einfamilienhaus, oder
 - Erwerb eines Bestandrechts (zum Beispiel Pacht, Miete) an einem der oben genannten Objekte, oder
 - Erwerb eines sonstigen Gebrauch- oder Nutzungsrechtes an einem der oben genannten Objekte.
- Der Erwerb dient der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche nach der Vertragserklärung des Verbrauchers erklärt werden. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift seiner Vertragserklärung und eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

Beachte: Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens ein Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung, auch ohne dass über das Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Dieses Rücktrittsrecht gilt sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Privatpersonen. Vor Ablauf der Rücktrittsfrist kann die Zahlung eines Angeldes (dient der Sicherstellung der Vertragserfüllung) oder einer Anzahlung nicht wirksam vereinbart werden. Eine dennoch erfolgte Zahlung kann zurückgefordert werden.

Ist ein Makler eingeschritten und wird die Rücktrittserklärung an diesen gerichtet, gilt der Rücktritt auch für den im Zuge der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Damit muss auch keine Maklerprovision bezahlt werden.

Für die Rücktrittserklärung ist die Schriftform erforderlich (*siehe Ausführungen zu § 3 KSchG*). Es genügt die Absendung innerhalb der Frist (Postaufgabestempel!).

Rücktrittsrecht bei Vorauszahlungskäufen (§ 27 KSchG)

(*siehe Beispiel Seite 32*)

Voraussetzungen:

- Lieferung einer beweglichen körperlichen Sache.
- Pflicht des Verbrauchers, den Kaufpreis in Teilbeträgen voranzuzahlen (typisches Beispiel: Wäscheansparvertrag).
- Die Ware ist lediglich durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar, oder
- der Preis wurde nicht nach den Preisverhältnissen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses festgesetzt.

Rücktrittsfrist: Der Rücktritt kann so lange ausgeübt werden, als der Vertrag von beiden Vertragspartnern nicht vollständig erfüllt ist. Solange noch Raten geschuldet werden bzw. der Verbraucher die Ware noch nicht erhalten hat, kann wirksam der Rücktritt erklärt werden. Für die Rücktrittserklärung gibt es hier keine Formvorschrift. Die Rücktrittserklärung erfolgt zu Beweis-zwecken jedoch per Einschreiben.

Sonstige Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht nach § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz

Voraussetzung: Haustürgeschäft

Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung auf den Erwerb bestimmter Veranlagungen oder Wertpapiere außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers abgibt, kommt § 3 KSchG (*vgl. Ausführungen auf Seite 35*) unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages durch den Verbraucher zu Anwendung.

Rücktrittsrecht nach § 5 Kapitalmarktgesetz

- 1) Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts, so können die Anleger, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.
- 2) Anleger, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können weiters vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht bei Vertragsabschluss schriftlich mit bestimmten Anlegerinformationen bestätigt worden ist.

Beachte: Das Rücktrittsrecht erlischt 1 Woche nach Veröffentlichung des Prospektes beziehungsweise nach Erhalt der vorgeschriebenen Bestätigung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Zu Beweiszwecken empfiehlt es sich, die Erklärung per Einschreiben zu versenden. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (Postaufgabestempel). Vergessen Sie nicht, eine Kopie des Schreibens und den Einschreibezettel aufzubewahren.

Die AK Vorarlberg hilft

Arbeitsrecht 050/258-2000
arbeitsrecht@ak-vorarlberg.at

- Fragen und Probleme rund um den Arbeitsplatz
- Entlohnung, Urlaub
- Kündigung, Entlassung, Abfertigung

Sozialrecht 050/258-2200
sozialrecht@ak-vorarlberg.at

- Krankenstand, Arbeitslosigkeit
- Pension

Familie und Frau
050/258-2600

- familie.frau@ak-vorarlberg.at
- Mutterschutz
 - Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe
 - Karenz, Elternteilzeit

Insolvenzrecht 050/258-2100
insolvenzrecht@ak-vorarlberg.at

- wenn die Firma Pleite geht

Steuerrecht 050/258-3100
steuerrecht@ak-vorarlberg.at

- Arbeitnehmerveranlagung

Lehrlinge 050/258-2300
lehrlinge@ak-vorarlberg.at
www.akbasics.at

- Lehre
- Pflichtpraktikum, Feriarbeit
- Dein Ansprechpartner in der Arbeitswelt

Konsumentenberatung
050/258-3000
konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at

- Gewährleistung, Qualität, Preisvergleiche
- Mietrecht
- Versicherungs- und Kreditfragen

Referat für interkulturelle Angelegenheiten 050/258-2400

- interkulturell@ak-vorarlberg.at
- Beratungen/Informationen für türkische und südslawische Arbeitnehmer/innen
 - arbeits- und sozialrechtliche sowie fremdenrechtliche Fragen
 - Sprechtag für südslawische Arbeitnehmer/innen in allen Geschäftsstellen
 - Broschüren, Aussendungen in der Muttersprache

Förderwesen 050/258-4200
bildungszuschluss@ak-vorarlberg.at
www.bildungszuschluss.at

- Bildungszuschluss
- Hilfe für die Helfenden
- Erholungsaktion für Alleinerzieher/innen
- Beratung

Bildung 050/258-4000
► Bildungszentrum der AK
► Bibliotheken in Lustenau, Götzis, Rankweil, Feldkirch, Bludenz

Betriebsreferat 050/258-1500
betriebsreferat@ak-vorarlberg.at

- Arbeitnehmerschutz
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Betriebsrätefonds Revision

Öffentlichkeitsarbeit
050/258-1600

- presse@ak-vorarlberg.at
- Zeitung AKtion
 - Information, Presse

Kontaktadressen

AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch,
Telefon 050/258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

Bildungszentrum
Schießstätte 16, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-4000
bc@ak-vorarlberg.at
www.bildungszentrum.at

Geschäftsstelle Bregenz
Reutegasse 11, 6900 Bregenz
Telefon 050/258-5000
bregenz@ak-vorarlberg.at

Geschäftsstelle Dornbirn
Realschulstraße 6/2,
6850 Dornbirn
Telefon 050/258-6000
dornbirn@ak-vorarlberg.at

Geschäftsstelle Bludenz
Bahnhofplatz 2, 6700 Bludenz
Telefon 050/258-7000
bludenz@ak-vorarlberg.at

Impressum

Stand: September 2007
Herausgeber: Arbeiterkammer Vorarlberg,
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch,
Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001,
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at
Gestaltung: Baschnegger Ammann und Partner
Druck: A. Lohs, Wolfurt



„Die AK Vorarlberg ist die starke Interessenvertretung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Hubert Hämmerle
AK-Präsident

Stark für Sie. AK Vorarlberg



BASCHNEIDER AMMANN PARTNER

Die AK macht sich stark für Sie. Bei allen politischen Weichenstellungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen. Weiters bieten wir Ihnen eine Reihe von wertvollen Serviceleistungen. Die AK unterstützt Sie in den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Konsumentenschutz und bei der Weiterbildung sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Rufen Sie uns an! Telefon 050/258-0

Stark für Sie. AK Vorarlberg

www.ak-vorarlberg.at

